

#### **A. Allgemeines**

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: *AGB*) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Diese *AGB* gelten dabei als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Angebote und Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in erneut auf sie hinweisen. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Herstellung und/oder Entwicklung und/oder Lieferung und/oder Montage beweglicher Sachen.
2. Die *AGB* gelten nur, wenn unser Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir kontrahieren nicht mit Verbrauchern.
3. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen *AGB*. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Diese *AGB* gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen oder Leistungen erbringen.

#### **B. Angebote / Vertragsschluss, Preise**

1. Alle unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Unsere Angebote verstehen sich nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden.
2. Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages, an welcher der Kunde mindestens eine Woche ab Zugang gebunden ist. Unsere Annahme erfolgt durch Erklärung in Textform (in der Regel durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
3. Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Der Kunde wird uns vor Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstige Informationen in schriftlich verkörperter Form kostenfrei zur Verfügung stellen, die wir bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes berücksichtigen sollen.
4. Alle angebotenen Preise verstehen sich in Euro und zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer und "EXW" Incoterms 2010 (Garching). Etwaige Versicherungs-, Transport-, Verpackungs- und Expressgutmehrkosten sowie etwaige sonstige Steuern und Abgaben trägt der Kunde, soweit nicht anders vereinbart.
5. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten hat der Kunde umgehend beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir erhalten insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung (mit: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware). Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.
6. Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

#### **C. Zahlung**

1. Zahlungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
2. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein

dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder im Fallprozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist.

#### **D. Änderungen**

Änderungen am Liefergegenstand, die auf Änderungen oder Verbesserungen der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind oder sinnvoll auch unter Berücksichtigung des Zweckes sind, bleiben uns vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Wir werden den Kunden frühzeitig über solche Änderungen informieren. Änderungswünsche des Kunden müssen durch uns (ggf. unter Anpassung der Vertragskonditionen) zugestimmt werden.

#### **E. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Ware/ Leistung vor (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Vertragspreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
3. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.
4. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte sowie bei Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden, hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
6. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses Abschnittes E nicht vorsehen, jedoch andere und vergleichbare Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

#### **F. Lieferung**

1. Für alle Lieferungen durch uns gilt Ex Works (EXW) Incoterms 2020 (Garching), soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Auf gesonderte Vereinbarung versenden an den von dem Kunden angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht auf Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall spätestens mit der Aushändigung der Ware an den ersten Frachtführer oder Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben.
3. Wir sind -sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde- berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung (Material und Art) nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

### **G. Prüfung der Ware**

Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und der Bestellung und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang beim Kunden abgesendet wird oder – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war – spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird, gilt die Lieferung als vertragsgemäß, sofern wir den Kunden nicht arglistig getäuscht haben. Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind darüber hinaus auf der Empfangsbescheinigung des Spediteurs gemäß § 438 HGB zu vermerken.

### **H. Gewerbliche Schutzrechte/ Geheimhaltung**

1. Wir gewähren hiermit keine Rechte oder Lizenzen an unserem geistigen Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, Know-How und Software). An allen von uns dem Kunden ausgehändigten Gegenständen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese Gegenstände weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene Kopien zu vernichten.
2. Soweit bei unserer Leistung neue schutzfähige Rechte entstehen („Foreground-IP“), stehen diese in unserem Eigentum. Falls Handlungen des Kunden zur Rechteeinräumung erforderlich sind, so ist der Kunde verpflichtet diese Handlungen vorzunehmen. Der Kunde kann aufgrund gesonderter Vereinbarung ein nicht-exklusives Nutzungsrecht hieran erhalten.
3. Es können auch an den Produkten incl. Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen sowie an Software gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte der Hersteller / Lizenzgeber bestehen. Hinweise auf solche Schutzrechte auf den Produkten dürfen vom Kunden nicht verändert, abgedeckt oder beseitigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Abnehmer auf die vorgenannten Schutzrechte und Lizenzbedingungen der Hersteller und auf die in den Lizenzbedingungen genannten Einschränkungen hinzuweisen.
4. Der Kunde wird die jeweils von uns im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch – auf unbestimmte Zeit – nach Beendigung des Vertrages. Ergänzend gilt eine etwaige Geheimhaltungsvereinbarung.

### **I. Lieferfristen/ Termine**

1. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen und wir haften nicht für die Verzögerung, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik und Aussperrung) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre liegen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Krieg/ Terrorismus, Transportverzögerungen, Ausgangssperren, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Epidemien, Pandemien, Verzögerungen bei der Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen oder Verbote), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterprioritäten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
3. Wir haften auch nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Leistungen im Falle einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch einen unserer Vorlieferanten dar, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Vorlieferanten abgeschlossen hatten.
4. Bei solchen Ereignissen nach Abs. 2 und 3 verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Parteien werden sich gegenseitig die notwendigen Informationen unverzüglich zukommen lassen und die vertraglichen Verpflichtungen im guten Glauben nach den veränderten Umständen anpassen.
5. Wir sind zu Teilleistungen und deren Fakturierung berechtigt, wenn eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist und dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
6. Im Falle des Lieferverzugs aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bis zu 10% des vom Verzug betroffenen Fakturawerts, in jedem Fall jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, haften wir nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit keine von uns zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung als Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzugs weggefallen ist.

### **J. Hilfsmittel**

1. Fertigen wir im Rahmen der beauftragten Leistung (Hilfs-) Modelle, Formen, Werkzeuge etc. (nachfolgend als „Werkzeuge“ bezeichnet) sind diese nicht Bestandteil der Leistung und bleiben in unserem Eigentum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den Kunden werden wir diese Werkzeuge für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, es sei denn, wir haben mit dem Kunden eine Lagerung der Werkzeuge oder eine Übereignung der Werkzeuge gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## K. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.
2. Bei Verkauf von Gebrauchtware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben unsere Produkte und Leistungen ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und nur die in Deutschland geltenden Industriennormen einzuhalten. Der Kunde ist alleine der Kunde für die Integration der Produkte in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich (Systemintegrationsverantwortung des Kunden).
4. Auf unser Verlangen ist gerügte Ware zunächst auf Kosten des Kunden unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge erstatten wir dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. Soweit dem Kunden wegen der Mangelhaftigkeit von Ware Ansprüche gegen uns erwachsen, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos die Mängel beseitigen oder kostenlos mangelfreie Ware liefern (zusammen im Folgenden „Nacherfüllung“ genannt). Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat uns der Kunde die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Rechte des Kunden, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Mangelhaftigkeit der Ware zu verlangen, bestimmen sich nach Lit. M.
7. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware beim Kunden, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist. In der Bearbeitung einer Mangelanzeige des Kunden durch uns ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Die Bearbeitung einer Mangelanzeige führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
8. Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich erfolgen und als solche bezeichnet sein.

## L. Rückrufe

Falls beim oder gegen den Kunden produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden (z.B. behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt (z.B. Meldungen an Marktüberwachungsbehörden), informiert er uns unverzüglich schriftlich. Gleiches gilt, wenn der Kunde beabsichtigt freiwillige Rückrufmaßnahmen durchzuführen.

## M. Schadensersatz

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anders ergibt, haften wir bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des BGB.

2. Wir haften stets unbeschränkt, sofern etwaige Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften
  - a) unbeschränkt für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - b) für Schäden/Ersatz vergeblicher Aufwendungen, welche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) herrühren. Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist dann jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gilt nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.
  - c) für Vertragsstrafen (auch pauschalierten Schadensersatz) des Kunden gegenüber Dritten nur dann (vorbehaltlich aller sonstigen Voraussetzungen) falls dies mit uns ausdrücklich vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsabschluss mit ihm schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat.

Stets bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

4. Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche/ Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist. Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdhaftG) und wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, verjähren mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.
5. Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## N. Software

1. Soweit im vereinbarten Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, zeitlich nach den Regelungen des Liefervertrages befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software ausschließlich in Verbindung mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware, für die die Software bestimmt ist. Es wird vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung dem Kunden kein Source-Code oder Dokumentation geliefert. Dem Kunden ist bekannt, dass ggf. weitere Vereinbarungen mit dem Hersteller der Software abzuschließen sind (z.B. EULA).
2. Ausschließlich soweit dies ohne unsere Zustimmung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, darf der Kunde die Software vervielfältigen, bearbeiten oder dekompileieren. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software einschließlich Kopien bleiben uns oder dem Hersteller der vorbehalten.

## O. Export, Anti-Korruption

1. Alle Produkte und technisches Know-how werden von uns unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnung sowie der US Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Produkten, ist er verpflichtet, US-amerikanische, europäische und nationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen dieser Bestimmungen ist untersagt.
2. Der Kunde muss sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, 65760 Eschborn bzw. Bureau of Industry and Security, Washington, DC 20230). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Wir haben keine Auskunftspflicht.
3. Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit und ohne unsere Kenntnis, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
4. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Produkte direkt oder indirekt in Länder, die einem US-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: "Entity List", "Denied Persons List", "Specifically Designated Nationals and Blocked Persons") stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Produkte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.
5. Es ist dem Kunden untersagt, einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten eine Zahlung oder einen sonstigen Vorteil für diesen oder seinen unmittelbaren Angehörigen als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder dafür zu gewähren, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, die den Kunden oder uns bei der Lieferung von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt.
6. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten.

#### **P. Höhere Gewalt/ Force Majeure**

Ist uns eine Leistung aufgrund höherer Gewalt, insb. aufgrund von Rohstoff- Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördl. Maßnahmen, Pandemien, Naturkatastrophen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, sind wir von der Lieferung/Leistung befreit, solange das Leistungshindernis andauert und wir den Kunden schriftlich informiert haben. Dauern diese Hindernisse mehr als drei (3) Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat und wir nicht das Beschaffungs- bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Auf Verlangen des Kunden werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen. Im Falle des Rücktritts sind nur die bis dato erbrachten Leistungen abzurechnen.

#### **Q. Datenschutz**

1. Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-Verordnung 2016/679), einzuhalten, wenn sie personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei verarbeiten.
2. Sollten wir im Rahmen von Lieferungen oder Dienstleistungen personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden als Verantwortlicher verarbeiten, gelten neben diesen AGB zusätzliche, besondere Regelungen zur Auftragsdatenvereinbarung, die unter [www.fpfahrzeugtechnik.de/AGB](http://www.fpfahrzeugtechnik.de/AGB) abrufbar sind.

#### **R. Vollständigkeit**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, sofern diese nicht in en schriftlichen Unterlagen in Bezug genommen oder wiedergegeben sind. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern dies nicht anderweitig vereinbart wurde.

#### **S. Gerichtsstand Erfüllungsort, Recht**

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist Garching bei München.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist München. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, werden diese durch wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.